

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

59. Stück, 15.08.1913

# Geseßblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 15. Aug. 1913.) 59. Stück.

### Inhalt:

- N<sup>o</sup> 132. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Juli 1913, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Rörungskommission.
- N<sup>o</sup> 133. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. August 1913, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879.

### N<sup>o</sup> 132.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die rechtzeitige Ablieferung der von den Stierhaltern zu führenden Decklisten an den Obmann der Rörungskommission.  
Oldenburg, den 28. Juli 1913.

Im Höchsten Auftrage ist auf Grund des Artikels 9 § 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums pp., unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Dezember 1885 folgendes bestimmt worden:

Die Stierhalter haben die durch das Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom <sup>29. Dezember 1881</sup> <sub>16. Februar 1897</sub> (Oldenburgisches Geseßblatt Bd. 35 S. 559 ff.), betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, vorgeschriebenen Decklisten,

deren Richtigkeit durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen ist, alljährlich nach dem Ablauf der Deckzeit, spätestens bis zur nächsten Hauptföderung, an den Obmann der Rörungs-kommission einzusenden. Bei einem Besitzwechsel des Stieres ist die Liste sofort einzusenden, auch wenn der Stier nicht gedeckt hat.

Jede Zuwiderhandlung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 *M* nach sich, die in die Amtsverbandskasse fließt.

Oldenburg, den 28. Juli 1913.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Rickes.

### N<sup>o</sup>. 133.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879.

Oldenburg, den 7. August 1913.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. November 1879, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. März 1879, wird mit Höchster Genehmigung dahin geändert, daß § 5 Ziffer 4 Abs. 2, welcher lautet:

Als Laichschonrevier wird vorläufig bestimmt die Strecke der Hunte unterhalb Oldenburg vom Donnerschweer Siel bis zum Wolfsjieler-Außentief und wird dieses Revier am Anfang und Ende mittels einer Tafel näher bezeichnet.  
gestrichen wird.

Oldenburg, den 7. August 1913.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Rickes.